

Entwicklung der gesellschaftlichen Strukturen distanziert bis kritisch von außen zusehen, wäre die Synode umsonst gewesen.

Die Synode braucht ein Nachfolgeorgan

Einem solchen Rückzug ins Ghetto — das innerkirchlich durchaus als „solide Mitte“ erscheinen kann — ist unter allen Umständen vorzubeugen. Ein Mittel dazu könnte sein, daß man das in der Kirche nun einmal nach langem Dornröschenschlaf neu erweckte *synodale Prinzip* nicht sofort wieder einschläfert. Für einen offenen innerkirchlichen Dialog und für eine sinnvolle Realisierung des Beitrags der Kirche zur gesellschaftlichen Wirklichkeit ist *ein Gremium wie die Synode unersetzlich* — vor allem, wenn es in Zukunft ein noch breiteres Spektrum „volkskirchlicher Basis“ spiegeln würde. Eine alle zehn Jahre unter Wahrung des jetzigen Statuts zusammentretende Synode, die die Verwirklichung der jetzt verabschiedeten Beschlüsse untersuchen und gegebenenfalls eine neue Vorlage produzieren würde, genügt nicht — auch wenn man bei Abschluß der Synode von seiten des Präsidiums sogar einem in dieser Richtung von der vorletzten Vollversammlung verabschiedeten Minimalantrag (vgl. HK, Juni 1975, 291) schon recht distanziert gegenüberstand. Die nach überlanger Wartezeit im nächsten Jahr zu konstituierende Gemeinsame Konferenz aus je 12 Vertretern der Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken dürfte ebenfalls nicht das geeignetste Instrument sein. Was gebraucht wird, ist ein *Konsultativorgan* überschaubaren Ausmaßes, das *einmal jährlich* anstehende Fragen bespricht und dadurch den sonst im Rahmen der Bischofskonferenz laufenden Entscheidungsfindungsprozeß

transparenter macht — aber auch erleichtert. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob ein solches Gremium in den Angelegenheiten sogar *Beschlußrecht* bekommen könnte, die nicht in die Zuständigkeit einer einzelnen Diözese oder in die — allerdings theologisch und kirchenrechtlich präzise zu begründende — pastorale Verantwortung der Bischöfe fallen. Auf keinen Fall dürfte ein derartiger „Rat“ seine Hauptbeschäftigung in der Erarbeitung von Papieren finden — was nicht heißt, daß er sich nicht in knappen Stellungnahmen zu aktuellen Problemen äußern könnte. Bei einem Beratungsorgan, das grundsätzlich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht verwischt, könnte man sich vorstellen, daß Bischöfe und Priester darin nicht einmal über die Mehrheit verfügen. Einem Gremium von 100 Mitgliedern könnte neben den Diözesanbischöfen (22) und einer ebenso großen Zahl von Priestern, Ordensleuten und Theologen durchaus eine Majorität von Laien angehören.

Wahrscheinlich hat ein derartiges Projekt in der gegenwärtigen Situation keinerlei Chancen. Es fragt sich nur, ob es nicht doch der durch die wachsende Bedeutung der Bischofskonferenz gewandelten Lage entspricht, daß auch auf ihrer Ebene wie im diözesanen Bereich ein „Rat“ existiert. Außerdem sollte man nicht übersehen, daß die nachkonziliare Wertschätzung des synodalen Prinzips in der Kirche nicht ein Symptom der Trendanfälligkeit und keine bloße Lieblingsidee „progressiver“ Kirchenrechtler ist, sondern eine große kirchliche Tradition im Rücken hat. Man sollte deshalb Mangel an Mut und Phantasie zur Ausgestaltung der „Strukturen“ der Kirche nicht mit Treue zur Tradition verwechseln. Diese Treue bewährt sich vielmehr in schöpferischen „Reproduktionen“ — von denen ein Nachfolgeorgan der Synode eine sein könnte.

Hans Georg Koch

Vorgänge

Menschenrechtsprogramm der evangelischen Kirchen in der Schweiz

„Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund verpflichtet sich, seine Mitverantwortung zur Verwirklichung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus in einem eigenen Programm wahrzunehmen.“ Mit diesem Ingeß des von der

Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) am 17. Juni 1975 in Genf und am 29. September 1975 in Bern genehmigten Programmes, das Anfang November der Presse vorgestellt wurde, verpflichteten sich die evangelisch-metho-

distische und die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz erstmals zu einem langfristigen politischen Handeln.

Eine Alternative zum Antirassismusprogramm

Diese Verpflichtung und das Programm insgesamt sind eine schweize-

rische Antwort auf das Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Erst die praktische Herausforderung durch den ÖRK, heißt es im Bericht der vorbereitenden Kommission, „brachte die Kirchen der Schweiz dazu, sich für die Menschenrechte aller Menschen und damit auch gegen Diskriminierung und Rassismus aktiv und dauernd zu verpflichten“. „Praktisch“ war die Herausforderung, weil nicht das Programm zur Bekämpfung des Rassismus, sondern erst die Einrichtung eines Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus, die Arnolds-hainer Entschlüsse zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Sonderfonds an Organisationen zur Bekämpfung des Rassismus und insbesondere die Veröffentlichung der Liste von 650 Unternehmen, die im südlichen Afrika tätig sind, in der Schweiz die heftigen Reaktionen hervorgerufen haben. Darauf antwortete der Vorstand des SEK besonders ausführlich in der Stellungnahme vom 23. Mai 1973, in der er dem ÖRK harte Fragen stellte und den Mitgliedskirchen kritisches und selbstkritisches Nachdenken empfahl.

Am 15. August 1974 veröffentlichte der SEK dann ein Memorandum seines Institutes für Sozialethik, das sich unter anderem bemühte, das Programm des ÖRK theoretisch und praktisch einzuordnen in einen größeren Rahmen, der durch den Auftrag an die Kirchen zur Hilfe an alle Unterdrückten gegeben ist. Der Vorstand des SEK seinerseits beantragte bei der Abgeordnetenversammlung ein „Programm für die Unterstützung der Menschenrechte und für die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus“. Am 1. Oktober 1974 wurde dieses Programm grundsätzlich beschlossen und einer Prüfungskommission unter der Leitung von *Reinhard Kuster* zur weiteren Bearbeitung übergeben. Deren Anträge, in einem Kommissionsbericht eingehend begründet, wurden dann mit wenigen Änderungen als Programm des SEK einstimmig genehmigt.

Das beschlossene Programm „besteht in Studien und Aktionen. Beides setzt Information voraus und dient der öffentlichen Information.“

Information, Studien, Aktionen

Im Bereich der *Information* wurden vier Beschlüsse gefaßt: 1. „Die vorhandenen Informationsmöglichkeiten — besonders solche, die sich aus den ökumenischen Kontakten der Kirchen ergeben — müssen besser ausgenutzt, verfügbar gemacht und zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit gebraucht werden.“ Von der kirchlichen öffentlichen Information erwartet die Kommission insbesondere, daß Verletzungen der Menschenrechte nicht nach wirtschaftlichen oder politischen Interessen gewertet werden. 2. „Schaffung einer Dokumentationsstelle“, wobei die damit verbundenen Probleme vom Vorstand weiterzubearbeiten sind. 3. „Dauernder Informationsaustausch mit Vertretern von Wirtschaft und Politik im Blick auf deren mögliche Einflußnahme für Menschenrechte.“ 4. Soll ein Arbeitsheft zum Thema „Kirchen und Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismus“ für die Gemeinden und eine weitere Öffentlichkeit herausgegeben werden.

Studien wurden zwei beschlossen. Einerseits soll eine Erklärung des SEK zum Thema „Kirche und Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismus“ erarbeitet werden. Darin, so der Kommissionsbericht, soll theologisch klar begründet werden, weshalb die Kirche zur Verwirklichung der Menschenrechte und zur Überwindung von Diskriminierung und Rassismus beizutragen hat. Andererseits soll eine dauernde interdisziplinäre Studienarbeit zur Aufgabe der Kirchen im Bereich „Ethik und Wirtschaft“ geleistet werden.

An *Aktionen* wurde an erster Stelle die „Weisung an alle Beauftragten des SEK, sich vermehrt für die allgemeine Durchsetzung der Menschenrechte einzusetzen“, beschlossen. Dabei geht es um die „Anmeldung entsprechender Forderungen zuhanden der Traktandenliste ökumenischer Konferenzen“ und darum, „in solchen Konferenzen und weiteren zwischenkirchlichen Kontakten aufgrund präziser Information“ die Verwirklichung der Menschenrechte zu fördern. Zwei weitere Ak-

tionspunkte bezwecken eine Verbesserung der Kommunikation zwischen dem SEK und dem ÖRK. So sollen einerseits die Beschlüsse und Empfehlungen des ÖRK geprüft und diesbezügliche Vorschläge zuhanden der Mitgliedskirchen des SEK ausgearbeitet und andererseits der ÖRK ersucht werden, bei der Vorbereitung von Entschlüssen, die die Kirchen und Institutionen in der Schweiz unmittelbar betreffen, den SEK rechtzeitig anzuhören. Damit sollte gemäß Kommissionsbericht die Handlungsfreiheit des ÖRK und des SEK wie auch die ökumenische Solidarität gewährleistet werden können.

Ferner wurde das Gespräch zwischen Mitarbeitern der Kirchen und Vertretern der Wirtschaft beschlossen, und zwar nicht nur im Blick auf das Verhältnis von Ethik und Wirtschaft, sondern auch im Blick „auf Möglichkeiten der Wirtschaft, im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen vermehrt für die Durchsetzung der Menschenrechte einzutreten“. Der Kommissionsbericht unterstreicht, daß mit „Vertretern der Wirtschaft“ immer Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Unternehmensleitungen wie Gewerkschaften gemeint sind und daß diese Gesprächspartner in ihrer großen Mehrheit Mitglieder der Kirche sind wie die Mitarbeiter der Kirche. Zur Zielsetzung dieses Gesprächs sagt der Kommissionsbericht: „Grundsätzlich muß das Bewußtsein, daß wirtschaftliche Beziehungen über Kontinente hinweg nicht zu trennen sind von mitmenschlicher Verantwortung, verstärkt werden und vermehrt zu Konsequenzen führen.“ Dabei werden namentlich Südafrika und Osteuropa genannt. Für Südafrika sieht das Programm insbesondere die Förderung der benachteiligten Schwarzen vor: eine „vermehrte Hilfe für berufliche Ausbildung — im Sinne von Chancengleichheit — in der Dritten Welt und bei weiteren benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere für schwarze Südafrikaner“. Als Ziel ist für den Kommissionsbericht „die Beendigung der Rassendiskriminierung und strukturellen Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung“ klar. „Wir haben

daher im Sinne einer beschleunigten friedlichen Entwicklung mitzuhelfen, daß Voraussetzungen entstehen, die menschengerechte politische und wirtschaftliche Lösungen ermöglichen.“

Kritisches, nicht ideologisches Verhältnis zur Wirtschaft

Die Kommissionsminderheit wollte die unternehmerischen Entscheide insgesamt ins Gespräch einbeziehen, um die ökonomischen und juristischen Gesichtspunkte (der Wirtschaft) den politischen und ethischen (der Kirche) gegenüberstellen zu können. Dabei wäre auch die mögliche Notwendigkeit in Betracht zu ziehen gewesen, „Handelsbeziehungen mit Staaten, welche die Menschenrechte verletzen, zu reduzieren, einfrieren zu lassen oder abbrechen, wenn der Zielkonflikt zwischen ethischen Prämissen und ökonomischen Interessen nicht anders lösbar ist“.

Der Antrag der Minderheit, das sagt ihr Bericht unmißverständlich, hätte zudem zur entwicklungspolitischen Kritik der wirtschaftlichen Tätigkeit schweizerischer Unternehmen in der Dritten Welt führen müssen. Soziale und wirtschaftliche Besserstellungen diskriminierter Menschen seien immer Teil eines größeren Zusammenhanges, eines Befreiungsprozesses. „In bezug auf Länder, in denen die Gesetzgebung, die sozio-ökonomischen Machtverhältnisse, die Strukturen des Unternehmens (Produktionsformen und Wahl von Technologie und Produktion) den beschriebenen sozialen und wirtschaftlichen Verbesserungen keine Chance einräumen, sondern Prozesse des ungleichen Wachstums und der ungleichen Machtverteilung begünstigen, ist nicht auszuschließen, daß die kirchliche Seite zum Rückzug der Investitionen aus den betreffenden Ländern raten muß.“ Dabei hätte die Minderheit den offenen Konflikt mit der Wirtschaft bewußt in Kauf genommen.

Die Mehrheit der Kommission und die Abgeordnetenversammlung dagegen entschieden sich für ein offenes Ge-

spräch zwischen freien Partnern. Dabei dürfe dieses Gespräch „nicht aus der Haltung einer heimlichen Wirtschaftsfreundlichkeit oder mit Drohungen im Hintergrund geführt werden. Erbrachte Leistungen sind anzuerkennen. Sorgen des Gesprächspartners sind ernst zu nehmen.“ Andererseits dürfe es „ebensowenig zu einer neuen Form des ‚Bündnisses von Thron und Altar‘ führen. Fairneß, gegenseitiges Sichkennen und Vertrauen ermöglicht Offenheit und gegebenenfalls sachliche harte Anfragen.“ Das Verhältnis zur Wirtschaft soll also durchaus nicht unkritisch sein, denn wirtschaftliche Beziehungen schließen unter allen Umständen mitmenschliche Verantwortung ein, so daß ein ausschließlich wirtschaftsorientiertes Denken nicht genügt. Aus ihrem Auftrag hat die Kirche für bedrängte Menschen Partei zu ergreifen, aber sie soll nicht Partei sein; sie soll die Wirtschaft mit ethischen Forderungen konfrontieren, sie darf sich dabei aber nicht „für ideologische Ziele mißbrauchen lassen“. In entsprechender Weise soll schließlich auch das Gespräch mit schweizerischen Politikern und Diplomaten gesucht werden.

Konkrete Hilfe für konkrete Menschen

Da es außer diskriminierten Gruppen auch immer viele verfolgte Einzelpersonen mit ihren Familien gibt und weil in vielen Fällen rasch gehandelt und konkrete Hilfe für konkrete Menschen geleistet werden muß, wurde der Vorstand des SEK beauftragt, zusammen mit kirchlichen und nichtkirchlichen

Stellen und staatlichen Behörden „die Schaffung einer Hilfsstelle für die in ihren Menschenrechten Gefährdeten und Verletzten zu prüfen“. Das Programm will so nicht nur erreichen, daß in Wirtschaft und Politik ethische Gesichtspunkte wesentlich stärker beachtet werden, sondern die Kirchen selber instand setzen, für konkrete Menschen konkrete Hilfe zu leisten.

Mit der Durchführung des Programmes wurde der Vorstand des SEK beauftragt, dem eine Kommission zur Verwirklichung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus beratend zur Seite stehen soll. Gewählt werden soll diese Kommission durch die nächste Abgeordnetenversammlung, der der Vorstand überdies weitere Anträge zur Dokumentationsstelle für Menschenrechte sowie zur Hilfsstelle für Menschenrechtsgefährdete unterbreiten wird. Nicht zuletzt von diesen noch offenen Programmpunkten her drängt sich die Frage auf, ob das Programm der evangelischen Kirchen nicht eine Aufgabe werden müßte, die von allen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz verbundenen Kirchen getragen werden könnte. Auf seiten der römisch-katholischen Kirche jedenfalls darf eine grundsätzliche Bereitschaft dazu angenommen werden, da die Schweizer Bischofskonferenz am 1. Dezember 1975 in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage des SEK beschlossen hat, die Möglichkeiten der römisch-katholischen Kirche einer auch finanziellen Beteiligung an der Hilfsstelle durch ihre Kommission *Justitia et Pax* abklären zu lassen.

R. W.-Sp.

Ungarns Kommunisten behindern den Religionsunterricht

Das zwischen den ungarischen Bischöfen und dem staatlichen Kirchenamt ausgehandelte und am 15. Januar 1975 in Kraft gesetzte *Übereinkommen über den kirchlichen Religionsunterricht* (vgl. HK, Februar 1975, 56) hat nicht

die von manchen Zweckoptimisten — der Vorsitzende der ungarischen Bischofskonferenz, Erzbischof *Joseph Ijjas*, hatte während der Bischofssynode 1974 in Rom die Neuregelung als einen wichtigen Schritt zur Verbesse-